

TALENTE

BEWERTUNGSHANDBUCH ZUR BEGUTACHTUNG

6. AUSSCHREIBUNG

FEMTECH FORSCHUNGSPROJEKTE

EINREICHFRIST 17. JÄNNER 2019, 12:00 UHR

VERSION 1.0, OKTOBER 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Inhalte und Ziele der Ausschreibung	6
	2.1 Wie hoch ist die Förderung?	7
3	Bewertungs- und Auswahlverfahren	9
	3.1 Übersicht	9
	3.2 Ablauf des Bewertungs- und Auswahlverfahrens.....	10
	3.2.1 Prüfung durch die FFG	10
	3.2.2 Fachgutachten.....	11
	3.2.3 Vorbewertung durch die Mitglieder des BWG.....	12
	3.3 Aufgaben des BWG	12
	3.3.1 Aufgaben der Mitglieder des BWG.....	12
	3.3.2 Aufgaben der vorsitzenden Person des BWG	13
	3.4 Sitzung des BWG.....	14
	3.5 Förderungsentscheidung	15
4	Bewertungskriterien.....	15
	4.1 Kriterienset	15
	4.2 Gewichtung und Schwellenwerte	17
	4.3 Erläuterungen zur Bewertung	18
5	Vertraulichkeitserklärung	22
6	Kontakte	24
7	Anhänge	25
	7.1 Forschungskategorie Industrielle Forschung.....	25
	7.2 Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung	26

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Ausschreibung FEMtech Forschungsprojekte wird im Rahmen des Förderschwerpunkts Talente im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) durchgeführt. Das Talente Programm-Management wird durch die vom BMVIT beauftragte Abwicklungsagentur – die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) – wahrgenommen.

Instrumente:

Folgende Instrumente sind ausgeschrieben:

Ausschreibungsübersicht FEMtech Forschungsprojekte		
	Instrumente	
	Einzelprojekt Instrument C3 I Version 3.0	Kooperatives F&E Projekt Instrument C4 E-I Version 3.1
Kurzbeschreibung	Förderung von Projekten der Industriellen Forschung (IF) mit genderrelevanten Inhalten	Förderung von Kooperationsprojekten der Industriellen Forschung (IF) oder Experimentellen Entwicklung (EE) mit genderrelevanten Inhalten
Einreichberechtigt	<ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen – Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen – Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen – Universitäten und Fachhochschulen und deren Transferstellen.
Nicht einreichberechtigt	Es ist ein Standort in Österreich erforderlich.	Die Konsortialführung muss den Standort in Österreich haben.
	Universitäten und Fachhochschulen sind beim Instrument Einzelprojekt NICHT einreichberechtigt.	
	Eckdaten der Instrumente	
beantragte Förderung in €	max. 300.000 € pro Projekt	

Förderungsquote	Industrielle Forschung:	Industrielle Forschung:
	<ul style="list-style-type: none"> – Kleine Unternehmen max. 70% – Mittlere Unternehmen max. 60% – Große Unternehmen max. 45% – Forschungseinrichtungen max. 70% – Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit max. 70% 	<ul style="list-style-type: none"> – Kleine Unternehmen max. 80% – Mittlere Unternehmen max. 70% – Große Unternehmen max. 55% – Forschungseinrichtungen max. 85% – Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit max. 80%
		Experimentelle Entwicklung:
		<ul style="list-style-type: none"> – Kleine Unternehmen max. 60% – Mittlere Unternehmen max. 50% – Große Unternehmen max. 35% – Forschungseinrichtungen max. 60% – Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit max. 60%
Laufzeit	mind. 1 Jahr bis max. 3 Jahre	
Kooperationserfordernis	Nein	Ja, siehe Leitfaden
Budget gesamt in €	2,4 Millionen €	
Geldgeber	BMVIT	
Einreichfrist Kurzdarstellung	12.11.2018, 12:00 Uhr im eCall	
Einreichfrist Vollantrag	17.01.2019, 12:00 Uhr im eCall	
Information im Web	www.ffg.at/femtech-forschungsprojekte/6-ausschreibung	

Tabella 1: Zuordnung der Ausschreibung zu Instrumenten

Zeitplan der Ausschreibung und des Auswahlverfahrens:

Datum	Meilenstein
17.09.2018	Öffnung der 6. Ausschreibung
12.11.2018	Ende der Einreichfrist für Kurzdarstellung
17.01.2019	Ende der Einreichfrist für Förderungsansuchen
Februar 2019	Start der Begutachtung der zu bewertenden Förderungsansuchen durch die FachgutachterInnen
28.02.2019	Ende der Begutachtung der zu bewertenden Förderungsansuchen durch die FachgutachterInnen
Ab Februar 2019	Start der Begutachtung der zu bewertenden Förderungsansuchen durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums (BWG)
25.03.2019	Abschluss der schriftlichen Erstbegutachtung im eCall: Ende der Frist zur Erstbegutachtung der Förderungsansuchen durch die Mitglieder des BWG.
April 2019	Übermittlung der Zusammenfassung der schriftlichen Erstbegutachtung an das BWG in Vorbereitung zur Sitzung des BWG
24.-25.04.2019 (Ersatztermin 23.-24.04.2019)	Sitzung des BWG – Begutachtung der Förderungsansuchen durch die Mitglieder des BWG vor Ort und Formulierung der Förderungsempfehlung
Mitte Mai 2019	Förderungsempfehlung vorbehaltlich der Bonitätsprüfung: Annahme des Ergebnisses der Sitzung des BWG durch das BMVIT und Bekanntgabe der Förderungswürdigkeit an die Förderungwerbenden durch die FFG
Juli 2019	Voraussichtlicher Vertragsabschluss der ausgewählten Projekte

Tabelle 2: Zeitplan der Ausschreibung

Ziel des Auswahlverfahrens ist es, aus den eingegangenen Förderungsansuchen die förderungs-/finanzierungswürdigen Vorhaben auszuwählen. Für die abgelehnten Vorhaben ist ein inhaltliches Feedback (positiv wie negativ) zur Qualität des Förderungsansuchens zu formulieren.

Das BWG setzt sich aus nationalen/internationalen, unabhängigen und unbefangenen ExpertInnen zusammen. Das BWG wird nach Expertisenbedarf zur Beurteilung der eingegangenen Förderungsansuchen zusammengestellt.

2 INHALTE UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

FEMtech Forschungsprojekte sollen Vorhaben in Forschung, Technologie und Innovation **mit genderrelevanten Inhalten** initiieren.

Folgende **Ziele** werden mit der Ausschreibung verfolgt:

- In Österreich sollen zukunftsrelevante Forschungsfelder und Produkte mit konkreter Genderdimension in die Wege geleitet werden.
- Die Akzeptanz und das Interesse für das Thema Gender in Forschungsprojekten soll bei den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und forschungsorientierten Unternehmen gesteigert werden.
- Die Qualität von Technologien und Produkten am Markt soll durch die Berücksichtigung von Gender erhöht werden.
- Passgenaue, innovative Lösungen sollen entwickelt werden, die für andere ideenstiftend sind und Demonstrationscharakter aufweisen können.

Erfolgreiche Projekte führen zu einem besseren Verständnis für genderrelevante Forschung bzw. einer höheren Innovationskraft und Produktivität durch „Gender-Balanced Teams“.

Ausschreibungsschwerpunkte/Themen:

Bei dieser Ausschreibung werden Projekte der angewandten Forschung in folgenden Themenbereichen gefördert:

- **Digitale Technologien** – Informations- & Kommunikationstechnologien
z.B. Big Data, Internet der Dinge, aktives und unterstütztes Leben
- **Mobilität und Luftfahrt**
z.B. Verkehrsinfrastruktur, Fahrzeugtechnologien, Personen- und Gütermobilität
- **Energie und Umwelt**
z.B. Smart Cities, intelligente Energiesysteme
- **Industrielle Technologien** – Material & Produktion
z.B. Produktionsforschung, Werkstoffe, Nanotechnologie
- **Sicherheitsforschung**
z.B. Sicherheitstechnologien, Smart Security, Krisen- und Katastrophenmanagement
- **Weltraumtechnologien**
z.B. Raumfahrt, Navigationssysteme

Ein Schwerpunkt liegt auf Technologie-, Produkt- und Prozessentwicklungen. Im Rahmen größerer Vorhaben können auch Machbarkeitsstudien, Usability-Studies und Umfeldanalysen eingereicht werden.

Förderbare Vorhaben im Rahmen von FEMtech Forschungsprojekte **müssen Genderrelevanz beinhalten.**

Folgende Aspekte zeigen die Genderrelevanz eines Projekts:

- Wenn die Forschung oder Entwicklung von Produkten, Prozessen oder Verfahren auf spezifische bzw. unterschiedliche KundInnen- oder AnwenderInnengruppen ausgerichtet ist, ist sie genderrelevant.
- Alle Projekte, die Personen bzw. Personengruppen als Forschungsgegenstand betreffen, sind genderrelevant.
- Sind Personen bzw. Personengruppen nicht Gegenstand der Forschung, muss danach gefragt werden, ob sie von den Ergebnissen der Forschung im Alltag und/oder Beruf betroffen sind. Ist dies der Fall, ist das Projekt genderrelevant.

Nur wenn alle Punkte eindeutig nicht zutreffen, ist das Projekt nicht genderrelevant.

Den Ausschreibungszielen entsprechend muss der Fokus z.B. auf die vielfältigen Bedürfnisse bei der Entwicklung von Technologien und Produkten, den Anforderungen an die äußere Gestaltung der Technik oder die Nutzungsoptionen von Frauen **und** Männern gelegt werden.

2.1 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt maximal 300.000,- EUR in nichtrückzahlbaren Zuschüssen.

Die Förderungsquote richtet sich nach der Forschungskategorie und dem Organisationstyp:

Organisationstyp	Einzelprojekt	Kooperatives F&E-Projekt	
	Industrielle Forschung	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung
Kleine Unternehmen	70 %	80 %	60 %
Mittlere Unternehmen	60 %	70 %	50 %
Große Unternehmen	45 %	55 %	35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht- wirtschaftlichen Tätigkeit	70 %	85 %	60 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht- wirtschaftlichen Tätigkeit	70 %	80 %	60 %

Tabelle 3: Maximale Förderungsquoten

Wenn die öffentlich zugänglichen Daten (z.B. Firmenbuch) nicht ausreichen, um eine Zuordnung der Unternehmen zu KU, MU oder GU vorzunehmen, ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden – sofern dies möglich ist.

Weitere Informationen zur Ausschreibung sowie den dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen sind [hier](#) zu finden.

3 BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

3.1 Übersicht

Folgende Grafik stellt den Ablauf des Bewertungs- und Auswahlverfahrens dar. Die grau gekennzeichneten Felder sind durch die Mitglieder des BWG durchzuführen.



Abbildung 1: Ablauf des Bewertungs- und Auswahlverfahrens

3.2 Ablauf des Bewertungs- und Auswahlverfahrens

Die Begutachtung von Förderungsansuchen umfasst

- die Prüfung durch die FFG,
- Einholen von Fachgutachten und die Vorbewertung durch die Mitglieder des BWG sowie
- die Sitzung des BWG.

3.2.1 Prüfung durch die FFG

Nach Ablauf der Einreichfrist werden die fristgerecht eingegangenen Vorhaben einer formalen Prüfung sowie einer wirtschaftlichen und inhaltlichen Aufbereitung entsprechend dem vorgegebenen Prozess und den Checklisten/Vorlagen durch die FFG unterzogen.

Das Ergebnis der formalen Prüfung sowie der inhaltlichen und wirtschaftlichen Aufbereitung durch die FFG wird in der Förderdatenbank der FFG dokumentiert und den Mitgliedern vor bzw. in der Sitzung des BWG mitgeteilt.

Formalprüfung:

Anhand einer Checkliste erfolgt die Prüfung der Vollständigkeit des Förderungsansuchens und die Datenerfassung durch das Programm-Management der FFG. Die behebbaren und nichtbehebbaren Kriterien der Formalprüfung sind im Instrumentenleitfaden bzw. in der Vorlage Projektbeschreibung (Antragsformular) veröffentlicht. Das Ergebnis der Formalprüfung wird den Förderungswerbenden zeitgerecht mitgeteilt. Die Förderungswerbenden werden auf behebbare Mängel hingewiesen und deren Korrektur wird in angemessenem Zeitraum vor der Sitzung des BWG nachgefordert oder es wird ein Ausschluss aus formalen Gründen bekannt gegeben.

Projektaufbereitung:

Alle Förderungsansuchen, die nach der Formalprüfung zur weiteren Begutachtung zugelassen werden, werden durch MitarbeiterInnen der FFG für das BWG aufbereitet. Die Aufbereitung des Förderungsansuchens setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- **Inhaltliche Aufbereitung:**
In der inhaltlichen Aufbereitung werden Themen wie Mehrfachförderung, Projekthistorie, Anreizwirkung, Auffälligkeiten in der EigentümerInnenstruktur und programmspezifische Aspekte geprüft.
- **Wirtschaftliche Aufbereitung:**
Das Förderungsansuchen wird seitens der FFG auf Richtlinienkonformität (Einhaltung allfälliger spezifischer Förderungsbestimmungen, Einstufung Organisationsart, richtige und nachvollziehbare Kostendarstellung, Einhaltung von Kostenobergrenzen bei Arbeitspaketen, ...) geprüft.

Die Ergebnisse der Projektaufbereitung durch die FFG werden zusammen mit den Ergebnissen der Vorbegutachtungen (Fachgutachten und Vorbewertung) vom

Programm-Management der FFG für die Sitzung des BWG aufbereitet und im Rahmen der Sitzung vorgelegt.

Bei der Prüfung der FFG handelt es sich um die Aufbereitung der Förderungsansuchen für das BWG, jedoch keinesfalls um eine inhaltliche Beurteilung der Förderungsansuchen. In keinem Fall werden nach diesem Schritt Projekte aufgrund inhaltlicher Aspekte ausgeschieden.

Ein Ausscheiden eines Förderungsansuchens ist jedoch dann möglich, wenn sich die Angaben der Förderungswerbenden im Zuge der Projektaufbereitung als falsch erweisen. Begründung: Im Rahmen der Formalprüfung werden nur die Angaben der Förderungswerbenden auf Vorhandensein und Einhaltung der Programmvorgaben überprüft, nicht aber, ob diese Angaben inhaltlich korrekt sind (z.B. KMU-Status).

KMU-Status Prüfung:

Da kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in vielen Fällen bei der Förderungsvergabe von besseren Förderungsbedingungen profitieren können, ist eine Überprüfung der Angaben zur Unternehmensgröße gem. Benutzerhandbuch zur KMU-Definition der Europäischen Kommission erforderlich.

Prüfung der Finanzierbarkeit (Bonitätsprüfung):

Darüber hinaus nimmt die FFG, für die in der Sitzung des BWG zur Förderung empfohlenen Förderungsansuchen, eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit allfällig beteiligter Unternehmen vor. Einerseits wird dabei die finanzielle Situation der Unternehmen, andererseits die Finanzierbarkeit des Förderungsansuchens geprüft.

Unternehmen in Schwierigkeiten¹ erhalten keine Förderung.

3.2.2 Fachgutachten

Für die Bewertung von Förderungsansuchen ist eine zusätzliche spezifische Fachexpertise erforderlich, die nicht durch die Mitglieder des BWG abgedeckt werden kann. Deshalb holt das Programm-Management der FFG zusätzliche Fachgutachten ein, die den Mitgliedern des BWG vorab zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bedarf, wenn z.B. sehr widersprüchliche oder wenig aussagekräftige Gutachten erstellt wurden, kann ein weiteres Fachgutachten eingeholt werden.

FachgutachterInnen müssen, bevor sie Zugang zu den für die Erstellung einer Bewertung eines Förderungsansuchens erforderlichen Dokumenten erhalten, eine **Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung** abgeben.

¹ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

3.2.3 Vorbewertung durch die Mitglieder des BWG

Die Mitglieder des BWG bekommen als Grundlage für die Erstbegutachtung der zugeteilten Förderungsansuchen und zur weiteren Information folgende Unterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt:

- vorliegendes Dokument „Bewertungshandbuch“
- die zu bewertenden Förderungsansuchen
- Fachgutachten

Jedes Mitglied des BWG muss, bevor es Zugang zu den für die Erstellung einer Bewertung eines Förderungsansuchens erforderlichen Dokumenten erhält, eine **Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung** abgeben. Bei der Vorbewertung prüfen die Mitglieder des BWG – unter Einhaltung der Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung – jedes Förderungsansuchen, das ihnen zugewiesen wird, einzeln und füllen jeweils ein separates Bewertungsformular mit ihren entsprechenden Bewertungen und Begründungen online aus. Die dazu erforderlichen Bewertungsformulare werden den Mitgliedern des BWG elektronisch zur Verfügung gestellt. Diese sind bis 25.03.2019 vollständig auszufüllen. Bei diesem Bewertungsprozess wird jeweils ein Förderungsansuchen von mind. 3 Mitgliedern des BWG (erst)beurteilt.

Anschließend werden die Vorbewertungen aller Mitglieder des BWG vom Programm-Management der FFG für die Sitzung des BWG aufbereitet. Die Ergebnisse der Vorbewertung werden den Mitgliedern des BWG zur Vorbereitung auf die Sitzung des BWG vorab anonymisiert elektronisch zur Verfügung gestellt.

Das Ergebnis der Vorbewertung kann im Zuge der Sitzung des BWG nach Diskussion mit den anderen Mitgliedern des BWG in der Folge noch angepasst werden.

3.3 Aufgaben des BWG

3.3.1 Aufgaben der Mitglieder des BWG

An der Sitzung des BWG nehmen teil: Vorsitzende Person der Sitzung des BWG, Mitglieder des BWG, FFG, ggf. AuftraggeberIn.

Stimmberechtigt sind alle bestellten Mitglieder des BWG – auch der Vorsitz (wenn dieser ein Mitglied des BWG ist) – mit jeweils einer Stimme. Nicht stimmberechtigt sind VertreterInnen von FFG und AuftraggeberIn. Der Vorsitz des BWG wird im Vorfeld ernannt.

Die Mitglieder des BWG bewerten die Förderungsansuchen vertraulich, fair, neutral, unparteiisch und unabhängig mittels des von der FFG zur Verfügung gestellten Bewertungsschemas (Auswahlkriterien, Punktevergabe und Kommentare) und den in

diesem Bewertungshandbuch beschriebenen Verfahren. Die Punktevergabe ist in Bezug auf die Haupt- und Subkriterien durch Kommentare zu unterstreichen. Dies erfolgt je Kriterium durch die Angabe von **Stärken und/oder Schwächen** sowie in der Gesamtbewertung die Angabe der **drei wesentlichen Argumente**, die die Förderungs-/Finanzierungsempfehlung oder Ablehnung untermauern.

Folgende Empfehlungen an das BMVIT als Ergebnis der Bewertung eines Förderungsansuchens sind möglich:

- Förderung ohne Auflagen
- Förderung mit Auflagen

Hinweis: Die Bewertung der Förderungsansuchen erfolgt auf Basis der vorliegenden Unterlagen. **Auflagen dürfen nicht in die Punktebewertung einfließen.**

- Auflagen müssen klar formuliert, umsetzbar, durch die FFG überprüfbar und an eine Fristigkeit gekoppelt sein.
 - Als Richtwert gilt, nicht mehr als drei inhaltliche Auflagen zu formulieren, sonst ist das Förderungsansuchen insgesamt zu hinterfragen.
 - Auflagen, die ein Förderungsansuchen wesentlich verändern, sind zu vermeiden.
 - Auflagen, die in die Konsortialstruktur eingreifen sind zu vermeiden.
-
- Ablehnung
 - Ablehnungen müssen klar, entlang der Auswahlkriterien formuliert und an die Förderungswerbenden kommunizierbar sein.

Die Mitglieder des BWG haben die beantragten Kosten auf Plausibilität zu prüfen und können ggf. Kostenkürzungen durchführen, bei denen folgendes zu beachten ist:

- Klare, begründete Aussage, welche Kostenkategorie, in welcher Höhe und bei welchem/r PartnerIn gekürzt werden.
- Pauschalkürzungen auf Gesamtprojektebene sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Die Förderrichtlinien sind hierbei zu beachten, bspw. ob das kooperative Verhältnis durch die Kostenkürzung beeinträchtigt wird.

Die Mitglieder des BWG können zusätzlich Empfehlungen für das Förderungsansuchen formulieren. Die Umsetzung von Empfehlungen – im Gegensatz zu Auflagen – ist nicht bindend.

3.3.2 Aufgaben der vorsitzenden Person des BWG

Die vorsitzende Person des BWG kann ggf. ein Mitglied des BWG sein.

Aufgaben:

- Leitet die Diskussion mit den Mitgliedern des BWG
- Erstellung der Gesamtreihung aller Förderungsansuchen auf Basis der Diskussion im Entscheidungsmeeting zur Förderungsempfehlung
- Sicherstellung der Konsistenz zwischen mündlicher Besprechung sowie textlicher Beurteilung und vergebenen Punkten

- Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Gesamtergebnisses im Sinne der Programmziele
- Sicherstellung einer nachvollziehbaren Formulierung und Protokollierung der Förderungsempfehlung

Die FFG unterstützt die vorsitzende Person durch Moderation, Zeitmanagement und bei der Beantwortung von Fragen.

3.4 Sitzung des BWG

Die finale Begutachtung aller eingereichten Förderungsansuchen, die zu einer Gesamtreihung aller Förderungsansuchen führen soll, findet am 24.-25.04.2019 (Ersatztermin 23.-24.04.2019) in Wien, Sensengasse 1 statt.

Die Sitzung findet in einem Einzelpanel, an dem alle Mitglieder des BWG gleichzeitig teilnehmen, statt, hier wird auch die Förderungsempfehlung getroffen. Aus dieser geht die Förderungsempfehlung (inkl. Ablehnungen) hervor. Die folgende Tabelle beschreibt den Ablauf und den Inhalt der Sitzung des BWG.

Was?	Details
Kurzpräsentation des Förderungsansuchens durch Programm-Management der FFG	Daten des Förderungsansuchens
	Ergebnis Projektaufbereitung durch die FFG
	Präsentation der Ergebnisse der Vorbewertung
Diskussion des Förderungsansuchens	Kurze Begründung des Ergebnisses der Vorbewertung durch jedes einzelne Mitglied des BWG
	Diskussion des Förderungsansuchens durch die Mitglieder des BWG anhand der vorgegebenen Kriterien und der Vorbewertung
Bewertung	Bewertung der Förderungsansuchen anhand der identifizierten Stärken und Schwächen der Haupt- und Subkriterien, inkl. Festlegung der Punktebewertung
Förderungswürdigkeit	Förderungswürdig ohne/mit Auflagen, nicht förderungswürdig
Förderung bzw. Ablehnung	Förderung
	Festlegung der förderbaren Kosten
	ggf. Begründung für allfällige Kostenkürzungen
	Festlegung der Förderungsquote
	ggf. Formulierung von Empfehlungen
	ggf. Formulierung von Auflagen

Ablehnung Formulierung des Ablehnungstextes

Tabelle 4: Inhalt der Sitzung des BWG

Ziel der Sitzung:

- Jedes Förderungsansuchen wurde nach Punkten bewertet und eine konsistente Begründung (ggf. Auflagen/Empfehlungen bzw. Ablehnungstext) liegt vor.
- Gesamtkosten und Förderungssumme für jedes Förderungsansuchen wurden festgelegt.
- Reihung aller Förderungsansuchen entsprechend der Punktebewertung liegt vor. Bei Punktegleichheit wird innerhalb der betroffenen Förderungsansuchen eine Reihung durch die Mitglieder des BWG festgelegt.

Das Ergebnis ist die Förderungsempfehlung des BWG, diese wird dem BMVIT in Form eines Protokolls der Sitzung des BWG übermittelt.

3.5 Förderungsentscheidung

Die Förderungsempfehlung vorbehaltlich der Bonitätsprüfung, bestehend aus dem Protokoll der Sitzung des BWG und der Reihung der Vorhaben, wird von der FFG nach Ende der Sitzung des BWG dem BMVIT spätestens am 26.04.2019 vorgelegt. Das BMVIT trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der vorgelegten Förderungsempfehlung nach der Sitzung des BWG bis zum 10.05.2019.

Im Anschluss an die formale Genehmigung durch das BMVIT werden alle Förderungswerbenden schriftlich über das Ergebnis informiert. Die anschließenden Vertragsverhandlungen werden von der FFG im Auftrag des BMVIT geführt. Protokoll und Förderungsempfehlung bilden die Grundlage für die weiteren Vertragsverhandlungen. Die Kontrolle der weiteren Umsetzung der Auflagen obliegt der FFG. Das weitere Projektmonitoring bzw. die Projektadministration erfolgt durch die FFG.

4 BEWERTUNGSKRITERIEN

4.1 Kriterienset

Förderungsansuchen werden auf Basis der in Tabelle 5 dargestellten vier Hauptkriterien beurteilt.

Weiters wird in der Sitzung des BWG bei kooperativen Forschungsprojekten die Einstufung des Vorhabens in die passende **Forschungskategorie Industrielle Forschung oder Experimentelle Entwicklung** (Definition siehe Anhang) diskutiert.

Beachten Sie weiters mit Bezug auf Tabelle 6, die in Kapitel 4.2 beschriebene Gewichtung der Kriterien.

1. Qualität des Vorhabens	Punkte	Schwelle
	30	18
1.1. In welcher Qualität werden der Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?		6
1.2. Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten?		13,5
1.3. Wie ist die Qualität der Planung?		6
1.4. Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? (Siehe Ausschreibungsleitfaden FEMtech Forschungsprojekte, 3.2.)		4,5
2. Eignung der Förderungwerbenden/Projektbeteiligten	20	12
2.1. Gibt es bei der/dem Förderungwerbenden bzw. im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen, managementbezogenen Kompetenzen und die Genderkompetenz, um die Projektziele zu erreichen? Ist Genderexpertise passend zur Forschungsfrage im Projektteam gegeben?		8,5
2.2. In welchem Ausmaß hat die/der Förderungwerbende bzw. haben die KonsortialpartnerInnen die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts sicherzustellen?		8
2.3. Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet?		3,5

3. Nutzen und Verwertung	30	18
3.1. Wie hoch ist der Nutzen für die AnwenderInnen der Projektergebnisse und das Verwertungspotenzial? Je nach Forschungskategorie sind unterschiedliche Dimensionen relevant.		11
3.2. Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten Organisationen?		9
3.3. Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie?		10
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	20	12
4.1. In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsschwerpunkte?		8
4.2. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?		8
4.3. In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben hinsichtlich Durchführbarkeit, Beschleunigung, Umfang und Reichweite positiv?		4

Tabelle 5: Kriterienset, Gewichtung und Schwellenwerte

4.2 Gewichtung und Schwellenwerte

Pro Subkriterium können die Mitglieder des BWG bis zu max. 100 Punkte vergeben, welche dann durch Multiplikation mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor und der Aufsummierung aller Subkriterien eines Hauptkriteriums wiederum max. 100 Punkte (ungewichtet) ergeben können. Die Gesamtpunkteanzahl eines Förderungsansuchens beträgt durch entsprechende Gewichtung der Hauptkriterien ebenfalls 100. Die Gewichtung der Haupt- und Subkriterien ist bei den zwei genutzten Instrumenten gleich.

Die Summe der maximal erreichbaren Punkte der 4 Hauptkriterien beträgt 100. Der **Schwellenwert** eines förderungswürdigen Vorhabens liegt bei **mind. 60 Punkten**.

Die Mindestpunkteanzahl in den 4 Hauptkriterien (Schwellenwert) ist bei den genutzten Instrumenten gleich und in Tabelle 5 dargestellt. **Die Vergabe von null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums „Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung“ führt zur Ablehnung des Vorhabens.**

4.3 Erläuterungen zur Bewertung

Die Bewertung der Förderungsansuchen erfolgt entsprechend den online zur Verfügung gestellten Bewertungsformularen, die, wie auch oben dargestellt, in 4 Hauptkriterien eingeteilt sind:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

Zuerst müssen die Subkriterien nach dem vorgegebenen Schema bewertet werden. Die Summe der Subkriterien ergibt die Bewertung des jeweiligen Hauptkriteriums.

In der folgenden Tabelle sind die Subkriterien für Förderungen genauer erläutert.

1. Qualität des Vorhabens	Punkte 30
1.1. In welcher Qualität werden der Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?	
1.2. Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten?	
1.3. Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien? <ul style="list-style-type: none"> – Nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete – Nachvollziehbare Darstellung der Kosten – Nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete – Angemessenes Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen – Angemessene Dimensionierung des Projektmanagements – Vorkehrungen zum Risikomanagement – Realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse) – Klarheit und Stimmigkeit der Projektbeteiligten – Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung zwischen den Projektbeteiligten 	
1.4. Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens (Siehe Ausschreibungsleitfaden FEMtech Forschungsprojekte, 3.2.) 	
2. Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten	20

2.1. Gibt es bei der/dem Förderungwerbenden bzw. im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen, managementbezogenen Kompetenzen und die Genderkompetenz, um die Projektziele zu erreichen? Ist Genderexpertise passend zur Forschungsfrage im Projektteam vorhanden?

2.2. In welchem Ausmaß hat die/der Förderungwerbenden bzw. haben die KonsortialpartnerInnen die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts sicherzustellen?

2.3. Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?

3. Nutzen und Verwertung

30

3.1. Wie hoch ist der Nutzen für die AnwenderInnen der Projektergebnisse und das Verwertungspotenzial? Je nach Forschungskategorie sind unterschiedliche Dimensionen relevant:

- Unabhängig von der Forschungskategorie:
 - Angaben zur Nutzenkommunikation an die relevante Zielgruppe sind vorhanden und nachvollziehbar
 - Nutzen, Vorteile bzw. USP sind qualitativ und quantitativ beschrieben und plausibel
- Für Projekte der industriellen Forschung (IF)
 - Wissenszuwachs im relevanten wissenschaftlich-technischen AdressatInnenkreis
- Für Projekte der experimentellen Entwicklung (EE)
 - NutzerInnen, Märkte bzw. Marktsegmente sind konkret spezifiziert und mit Umsatzzahlen belegt
 - Umsatzpotenzial der Innovation bzw. des Mehrwerts des Marktzuwachses in Relation zu den geplanten Projektkosten
 - Erforderliche Ressourcen, die Ergebnisse bis in den Markt zu bringen

3.2. Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten Organisationen? Zum Beispiel durch:

- Eine nachhaltige Aufstockung der F&E Kapazitäten
- Absicherung bzw. Ausbau des F&E-Standortes
- Erweiterung der bisherigen F&E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete
- Aufbau von F&E Plattformen
- Erschließung neuer Geschäftsfelder etc.

<p>3.3. Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie anhand folgender Kriterien?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Verwertungs- und Disseminationsstrategie für die wissenschaftlichen Ergebnisse – Qualität der Verwertungsstrategie für die ökonomisch relevanten Ergebnisse – Qualität der Berücksichtigung von genderspezifischen Themenstellungen zur Ausschöpfung des ökonomischen Potentials – Angemessene Schutzstrategie bzw. Strategie zum faktischen Vorsprung gegenüber dem/der MitbewerberInnen – Verwertungskompetenz – eigene oder über bestehende Kontakte und Kooperationen in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> – die Dissemination und Verwertung der Projektergebnisse (IF) – die Vermarktung bei den geplanten NutzerInnen (EE) 	
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	20
<p>4.1. In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsschwerpunkte?</p> <ul style="list-style-type: none"> – In Bezug auf die Genderrelevanz – Einordnung in den Themenbereich 	
<p>4.2. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?</p>	
<p>4.3. In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> – Radikalere Innovationsansatz – Höheres Risiko – Neue oder weiterreichende Kooperationen – Langfristigere strategische Ausrichtung 	

Tabelle 6: Erläuterung der Subkriterien für Förderungen

Die Bewertungsmöglichkeiten erlauben die Wahl zwischen 6 Stufen:

Zeichen	Erläuterung	Punkte	Beschreibung
+++	Sehr gut	100	Das Kriterium wird durch das Vorhaben sehr gut und vollständig erfüllt . Es werden nur Stärken und keine relevanten Schwächen identifiziert.
++	Gut	80	Das Kriterium wird durch das Vorhaben gut und überwiegend erfüllt . Neben den überwiegenden Stärken werden jedoch einzelne, konkret benennbare Schwächen identifiziert.
+	Ausreichend	60	Das Kriterium wird durch das Vorhaben noch ausreichend erfüllt . Stärken überwiegen gerade noch die Schwächen.
-	Mangelhaft	40	Das Kriterium wird durch das Vorhaben mangelhaft erfüllt . Schwächen überwiegen die Stärken.
--	Sehr mangelhaft	20	Das Kriterium wird durch das Vorhaben sehr mangelhaft erfüllt . Schwächen überwiegen deutlich. Es sind kaum Stärken erkennbar.
---	Nicht erfüllt	0	Das Kriterium wird durch das Vorhaben nicht erfüllt .

Tabelle 7: Bewertungsmöglichkeiten

Zu jedem Kriterium muss zusätzlich zur Punktevergabe auch eine schriftliche Begründung der Einstufung gegeben werden. Dieser schriftlichen Begründung kommt eine wichtige Bedeutung zu. Sie ist die Ausgangsbasis einerseits für die Diskussion während der Sitzung des BWG und andererseits für die Formulierung der Rückmeldung an die Förderungswerbenden zum Ergebnis des Auswahlverfahrens (bspw. Formulierung der Ablehnungsgründe bei Bewertung des Förderungsansuchens als nicht förderungswürdig).

Bei der Bewertung des Förderungsansuchens formulieren die Mitglieder des BWG im vorgegebenen Schema zu jedem der zu bewertenden Subkriterien Stärken bzw. Schwächen des Förderungsansuchens. Sollten in Bezug zu dem jeweiligen Bewertungskriterium keine Stärken bzw. Schwächen des Förderungsansuchens vorliegen, kann das im elektronischen Bewertungsformular entsprechend angekreuzt werden.

Diese Stärken bzw. Schwächen des Förderungsansuchens stellen die Basis dar für die Gesamtbewertung und die Vergabe der Punktebewertung.

In der Gesamtbewertung formulieren die Mitglieder des BWG auf der Grundlage ihrer bisherigen Bewertung und der Diskussion in der Sitzung des BWG die wichtigsten Argumente, warum sie das Förderungsansuchen für förderungswürdig oder nicht förderungswürdig halten. Diese Argumente nehmen Bezug zu den bei den Bewertungskriterien angegebenen Stärken bzw. Schwächen.

Diese Argumente bzw. spezifischen Stärken/Schwächen des Förderungsansuchens stellen die Basis für die schriftliche Kommunikation mit den Förderungswerbenden dar.

Gegebenenfalls können hier auch Auflagen und/oder Empfehlungen formuliert werden.

5 VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

Die Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung gilt für mögliche FachgutachterInnen und die Mitglieder des BWG ebenso wie für den Vorsitz des BWG und den Observer (wenn vorgesehen). Erst nach Akzeptieren der Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung in der GutachterInnen Datenbank können die zugeordneten Vorhaben eingesehen und beurteilt werden.

Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung

Der/Die GutachterIn erklärt hiermit gegenüber der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (im Folgenden kurz „FFG“), A-1090 Wien, Sensengasse 1, wie folgt:

1. Der/Die GutachterIn erkennt an, dass ihm/ihr im gewöhnlichen Verlauf der Beauftragung zur Erstellung eines Gutachtens
 - a) Informationen im Zusammenhang mit Vorhaben von Förderungswerbenden und Förderungs-/Finanzierungsansuchen,
 - b) Bewertungs-, Zwischen- und Endergebnisse (samt Begründungen),
 - c) die Inhalte der Diskussionen der Sitzung des BWG, sowie
 - d) sonstige Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit Förderungswerbenden und sonstigen am Vorhaben beteiligten PartnerInnen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen können, geschäftlich sensibel sein können, oder irgendeine sonstige geheime oder vertrauliche Information beinhalten können,anvertraut, offenbart oder sonst zugänglich gemacht werden.
(Punkt a bis d gemeinsam „**vertrauliche Informationen**“)
2. Der/Die GutachterIn wird solche vertraulichen Informationen geheim halten und streng vertraulich behandeln, und nicht für seine/ihre eigenen Zwecke oder für

Zwecke Dritter oder für andere Zwecke als der konkreten Beauftragung benützen, nicht Dritten preisgeben oder zugänglich machen, weder mündlich noch schriftlich. Der/Die GutachterIn wird keine solchen vertraulichen Informationen veräußern oder danach streben diese zu veräußern, oder einen finanziellen Vorteil (direkt oder indirekt) für die Offenbarung solcher vertraulichen Informationen erhalten, oder danach streben einen solchen zu erhalten.

3. Der/Die GutachterIn ist in der Ausübung seiner/ihrer Funktion unparteilich, unvoreingenommen, objektiv und unabhängig.
4. Dem/Der GutachterIn ist es nicht gestattet, die Namen der anderen Mitglieder des BWG, die an der Bewertung teilnehmen, zu offenbaren.
5. Die Aufgabe des/der GutachterIn besteht darin, an der vertraulichen, fairen und objektiven Beurteilung eines jeden Förderungsansuchens oder Vorhabens teilzunehmen, und zwar entsprechend dem beschriebenen Verfahren bzw. den programmspezifischen Bewertungsunterlagen.
6. Die Bewertung erfolgt ausschließlich auf Grund der von der FFG zur Verfügung gestellten Programm- und Projektunterlagen und der Kriterien, die aus dem Bewertungshandbuch ersichtlich sind.
7. Der/Die GutachterIn hat der FFG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er/sie von einem Förderungs-/Finanzierungsansuchen oder einem Vorhaben persönlich betroffen oder daran irgendwie beteiligt ist, oder mit einer am Förderungs-/Finanzierungsansuchen bzw. am Vorhaben beteiligten Person oder ihren VertreterInnen in einem Verwandtschafts-, Schwägerschafts- oder Obsorgeverhältnis steht.
8. Der/Die GutachterIn hat der FFG private persönliche Beziehungen zu einer der am Förderungs-/Finanzierungsansuchen bzw. am Vorhaben beteiligten Personen oder zu ihren VertreterInnen, die ein Naheverhältnis begründen, sowie sämtliche sonstige Umstände, die geeignet sind, naheliegende Zweifel an der unvoreingenommenen und unparteilichen Sachverständigentätigkeit zu wecken, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
9. Bei drohendem oder schon eingetretenem Konflikt zwischen den eigenen Interessen des/der GutachterIn und den Interessen der FFG hat der/die GutachterIn der FFG unverzüglich zu eröffnen, dass ein Interessenskonflikt droht bzw. gegeben ist und ihr die Umstände dazu, sowie andere relevante Tatsachen schriftlich mitzuteilen.
10. Ein/e GutachterIn darf weder Kontakt zu den Förderungs-/FinanzierungswerberInnen aufnehmen noch irgendeiner anderen Person mitteilen, welche Empfehlung er/sie oder ein/e andere/r GutachterIn gegeben hat.
11. Der/Die GutachterIn bestätigt hiermit, dass er/sie keinerlei Insiderinformationen (i.S. § 48a Abs 1 Z 1 BörseG), die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit bekannt wurden, missbräuchlich ausgenutzt hat oder ausnützen wird (i.S. § 48b BörseG).
12. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht während des aufrechten Auftrages zur Erstellung eines Gutachtens und ohne zeitliche Beschränkung nach Abgabe des Gutachtens bzw. dem sonstigen Ende einer Beauftragung.

6 KONTAKTE

Talente Programmverantwortung:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung III/I 2 – Forschungs- und Technologieförderung
Radetzkystraße 2, A-1030 Wien
Kontakt: Dr. Rupert Pichler



Talente Programm-Management

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
**Für sämtliche Fragen zum Begutachtungsprozess für
FEMtech Forschungsprojekte steht Ihnen zur Verfügung:**



Mag.^a Judith Palatin
FFG - Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
Strukturprogramme
Sensengasse 1, 1090 Wien
Tel: +43-(0)5 77 55 – 2706
Fax: +43-(0)5 77 55 – 92000
Email: judith.palatin@ffg.at
www.ffg.at/femtech-forschungsprojekte

7 ANHÄNGE

7.1 Forschungskategorie Industrielle Forschung

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
 - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
 - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung in die Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend in einer Laborumgebung bzw. im Labormaßstab statt?
- Ist ein hohes Forschungsrisiko vorhanden?
- Ist eine geringe technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad vorhanden?
- Ist eine - auf die Branche bezogen - große zeitliche Entfernung zur Marktreife gegeben?
- Dienen Prototypen lediglich der Validierung von technischen Grundlagen und kann ausgeschlossen werden, dass der Bau von Prototypen über die Laborumgebung hinausgeht?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?

7.2 Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps(-systems) in Einsatzumgebung. Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?